

# Richtlinie über Aufgaben und Verpflichtungen der städt. Vertreter in Unternehmen und Einrichtungen

## 1. Präambel

Aus ihrer Eigentümerstellung heraus und aus ihrer Gesamtverantwortung für die örtliche Politik sind die Kommunen zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen verpflichtet und berechtigt.

Darüber hinaus muß das Gesetz des Handelns, wie in jedem Konzern, von der Führung des Mutterunternehmens Stadt ausgehen und diesen vorbehalten bleiben. Die damit verbundenen Aufgaben sind in der Kämmerei gebündelt, um ein einheitliches Bild des Gesellschafters Stadt zu vermitteln.

Für die wirtschaftliche Betätigung jeder Gemeinde ist gesetzlich festgelegt, daß die Unternehmen und Einrichtungen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinden abwerfen sollen, soweit das mit ihrer Aufgabe der Erfüllung öffentlicher Bedürfnisse in Einklang zu bringen ist. Mindestens sollen die Einnahmen jedes Unternehmens jedoch all seine Aufwendungen decken und die Bildung angemessener Rücklagen ermöglichen. Dabei sind die betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätze zu beachten.

Der Rat der Stadt wird zu diesem Zweck einmal jährlich bis spätestens 30.11. Finanzvorgaben für die Beteiligungen beschließen.

## 2. Pflichten der städtischen Vertreter

Die vom Rat der Stadt Wilhelmshaven nach § 111 NGO gewählten Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ, sind an diese Richtlinie im Rahmen ihrer Tätigkeit als städt. Vertreter gebunden.

Das gilt auch für Einzelweisungen des Rates oder Verwaltungsausschusses.

Diese Richtlinie gilt nicht für die in einen Aufsichtsrat oder diesem gleichgestellten Organ entsandten städt. Vertreter, sofern keine ausdrückliche Weisungsregelung im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung getroffen wurde. Dennoch sind sie aufgerufen, diese Richtlinie zu beachten und danach im städt. Interesse zu handeln.

## 3. Aufgaben und Verpflichtungen insbesondere:

- 3.1 Die städt. Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ haben die Interessen der Stadt zu verfolgen (§ 111 Abs. 1 NGO). Hierbei sind sie an Recht und Gesetz gebunden. Insbesondere haben sie die als Anlage beigefügten Vorschriften zu beachten.

- 3.2 Die städt. Vertreter sind verpflichtet, vor Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ eine Abstimmung mit der Kämmerei - Beteiligungsverwaltung - vorzunehmen, die ggf. die entsprechenden Beschlüsse des Rates oder VA vorbereitet.

Zur Durchführung der durch besondere Dienstanweisung der Beteiligungsverwaltung übertragenen Aufgaben ist von den städt. Vertretern dafür Sorge zu tragen und in geeigneter Form sicherzustellen, daß von den städt. Gesellschaften und den Unternehmen die Unterlagen rechtzeitig der Kämmerei zur Verfügung gestellt werden.

Rechtzeitig heißt, daß die Unterlagen unverzüglich nach Zustellung durch die Gesellschaft von einer Kontaktperson aus dem Kreise der Vertreter der Stadt an die Kämmerei gegeben werden, damit hieraus die geeigneten, notwendigen und gesetzlich erforderlichen Einwirkungen, Schlüsse, Folgerungen und Konsequenzen sowohl für die Unternehmen selbst als auch für die Stadt möglich sind. Die Kämmerei gibt die notwendigen Hinweise zur jeweiligen Sitzung an alle Vertreter der Stadt in den Unternehmen und Einrichtungen.

Zu den Unterlagen zählen insbesondere:

- Wirtschaftspläne (Erfolgsplan, Investitionsplan, mittelfristiger Finanzplan, Stellenplan)
- Jahresabschlüsse
- Prüfberichte über Jahresabschlüsse
- Geschäftsberichte, Lageberichte
- Vorlagen für die Organe der Unternehmen
- Niederschriften über Sitzungen der Organe
- Geschäftsführerordnungen sowie die Ordnungen anderer Gremien
- Geschäftsverteilungspläne, Organisationspläne
- Satzungsänderungen
- wichtige Verträge und sonstige wichtige Unterlagen
- Unterlagen auf Anforderung
- Einladungen mit Tagesordnung zu Sitzungen der Organe

**In den Fällen einer beabsichtigten Beteiligung der städtischen Eigengesellschaften oder Gesellschaften an anderen Unternehmen gehören hierzu:**

- Angaben über Begründung und Zweck der Beteiligung
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Kostenberechnungen und Finanzpläne für angestrebte Maßnahmen
- Jahresergebnisse des Beteiligungsunternehmens, ggf. voraussichtliche Ergebnisse
- Gesellschaftsvertrag, ggf. Entwurf
- Tagesordnungspunkte und die entsprechenden Unterlagen

**In den Fällen einer/eines beabsichtigten**

- Umwandlung
- Beteiligung von Privatpersonen und -gesellschaften an Eigengesellschaften
- Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensanteilen oder Einrichtungen
- Zusammenschluß mit privaten Unternehmen
- sonstige Rechtsgeschäfte durch die der städt. Einfluß beeinträchtigt wird
- Abschlusses eines Verpachtungs-, Betriebsführungs- oder Anlagenüberlassungsvertrages

sind die Unterlagen, wie Begründung, Zweck und Wirtschaftlichkeitsberechnung, vorzulegen, damit die für die Entscheidung notwendigen Prüfungen erfolgen können. Von der Geschäftsführung nicht mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf in das Entscheidungsgremium des wirtschaftlichen Unternehmens eingebrachte Beschlußvorlagen, die die o.a. Auswirkungen haben bzw. haben können, sind bis zu einer abschließenden Prüfung und Entscheidung im städt. Bereich zurückzuweisen.

- 3.3 Die Vertreter haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.** Diese Pflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 111 Abs. 4 NGO). Darüber hinaus haben sie dem Rat über ihre Tätigkeit einmal jährlich Bericht zu erstatten. Dies gilt auch für die in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter (§ 394 Aktiengesetz).

#### **4. Rechte der städt. Vertreter**

##### **4.1 Einberufungsrecht**

Das nach § 50 GmbHG den Minderheitsgesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals halten, eingeräumte Recht auf Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe kann von den städt. Vertretern ausgeübt werden.

Gleiches gilt für das Recht auf Ergänzung der Tagesordnung.

Wird diesen Rechten nicht entsprochen, so kann von den städt. Vertretern unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung oder Ergänzung selbst vorgenommen werden.

##### **4.2 Auskunfts- und Einsichtsrecht**

Die städt. Vertreter sind zur Ausübung von Auskunfts- und Einsichtsrechten, wie z.B. in § 51 a GmbH-Gesetz geregelt, berechtigt, sofern keine dem Unternehmen fremde Zwecke verfolgt werden oder dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen kein unerheblicher Nachteil entsteht.

Bei mehreren Vertretern in einem Unternehmen darf dieses Recht nur nach Absprache untereinander von einem Vertreter ausgeübt werden.

Über die Ausübung dieses Rechts ist in der jährl. Berichterstattung dem Rat gegenüber zu berichten.

##### **4.3 Auskunftsrechte gegenüber der Kämmerei**

Die Kämmerei hat den städt. Vertretern gegenüber jede Beratung, Hilfestellung und sonstige Unterstützung zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen, die für eine Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der städt. Vertreter erforderlich sind.

## 5. Haftungsregelung

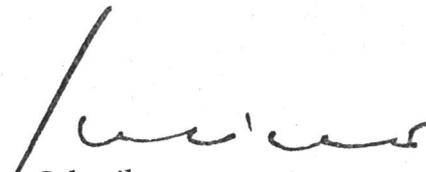
Die städt. Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser gleichgestellten Organ wirtschaftlicher Unternehmen werden von Schadenersatzansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit als städt. Vertreter entstanden sind, von der Stadt freigestellt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Die Freistellung gilt auch für städt. Vertreter in anderen Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, wenn diese nur mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Rat der Stadt in dieses Organ gewählt worden sind.

Ist nach dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH ein Aufsichtsrat vorgesehen, so gelten in Verbindung mit § 52 GmbHG die entsprechenden Bestimmungen des Aktiengesetzes. Auf § 114 Aktiengesetz wird besonders hingewiesen.

Wilhelmshaven, den 02.02.1998

  
Menzel  
Oberbürgermeister

  
Schreiber  
Oberstadtdirektor

